

Stadt Bönningheim Landkreis Ludwigsburg

Bebauungsplan „Sondergebiet Forschung, Hohenstein Institute – Erweiterung“

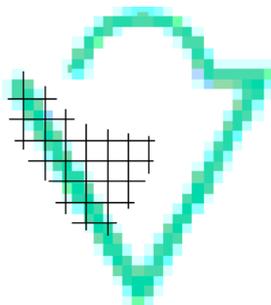
Artenschutzrechtliche Prüfung



Kartengrundlage: TK 25, Blatt 6920 Brackenheim (LGL 2010)

Auftraggeber: Stadt Bönningheim
Kirchheimer Straße 1
74357 Bönningheim

Proj.-Nr. 134119
Datum: 14.10.2019 / 30.10.2019



Pustal Landschaftsökologie und Planung
Prof. Waltraud Pustal
Freie Landschaftsarchitektin

LandschaftsArchitekten-Biologen-Stadtplaner

Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen
Fon: 0 71 21 / 99 42 16
Fax: 0 71 21 / 99 42 171
E-Mail: mail@pustal-online.de
www.pustal-online.de

© AUFBAU, GLIEDERUNG, SYMBOLE BY WALTRAUD PUSTAL

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS	4
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
3	METHODIK	5
4	PLANGEBIET UND ÖRTLICHE SITUATION	5
5	KONFLIKTANALYSE	8
5.1	Kurzbeschreibung der Planung	8
5.2	Planungsbedingte Wirkfaktoren	8
6	ERGEBNISSE DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN RELEVANZPRÜFUNG VOM 30.09.2016	9
6.1	Untersuchungsgebiet	9
6.2	Methodik und Begehungsprotokolle	9
6.3	Habitatanalyse und Habitateignung	10
7	ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN KONTROLLE ZUM ABBRUCH DER REITHALLE VOM 18.02.2019	11
7.1	Methodik und Begehungsprotokolle	11
7.2	Beschreibung der Kontrollbegehung	12
7.3	Ergebnis der Kontrollbegehung	12
7.4	Umsetzung der artenschutzrechtlichen Auflagen zum Abbruch der Reithalle	13
8	DURCHFÜHRUNG DER SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	14
8.1	Methodik und Begehungsprotokolle	14
8.2	Ergebnisse der Erhebungen	16
8.2.1	Artengruppe Reptilien	16
8.2.2	Artengruppe Vögel	16
8.2.3	Artengruppe Fledermäuse	19
8.3	Betroffenheit der Artengruppen	21
9	ZUSAMMENFASSUNG – ARTENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMEN	24
10	MAßNAHMENKONZEPT (CEF-MAßNAHMEN)	26
10.1	Vorbemerkung	26
10.2	Rauchschwalbe	26
10.3	Schleiereule	29
10.4	Haussperling und Hausrotschwanz	29
10.5	Fledermäuse	30
11	LITERATUR UND QUELLEN	31

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Luftbild des Plangebietes (rot) mit Schutzgebieten (<i>unmaßstäbliche Abb.</i>)	6
Abbildung 2: Fotos des Plangebiets	7
Abbildung 3: Bebauungsplan-Entwurf Vorabzug (KMB 2016)	8
Abbildung 4: Untersuchungsgebiet mit artenschutzrechtlich relevanten Bereichen	10
Abbildung 5: Ausschnitt Baueinrichtungsplan – Abbruch Reithalle	13
Abbildung 6: Fotos der umgesetzten CEF-Maßnahmen	14
Abbildung 7: Ergebnisse Kartierung Reptilien und Vögel 2019	16
Abbildung 8: Ergebnis Kartierung Fledermäuse 2019	19
Abbildung 9: Verortung Maßnahmen (blau), Eingriffsbereich (rot)	26
Abbildung 10: Alte Obstlagerhalle	27
Abbildung 11: Blockheizkraftwerk, Nordseite	29

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Ergebnis der Brutvogelerfassung.	17
Tabelle 2: Ergebnis der Fledermauserfassung.	20
Tabelle 3: Betroffenheit der Artengruppen	21

1 Anlass

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse (30.09.2016) ist erfolgt und wurde vorgelegt. Als weiteres Vorgehen wurde mit dem Landratsamt Ludwigsburg die hier vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung sowie eine bereits vorgelegte artenschutzrechtliche Kontrolle vor Abbrucharbeiten vereinbart (LRA Ludwigsburg 2019).

Die Stadt Bönningheim beabsichtigt aufgrund der Nachfrage an Erweiterungsflächen für die Hohenstein Institute, die bestehenden Sondergebietsflächen nach Westen zu erweitern. Die Erweiterungsflächen für das bestehende Sondergebiet Hohenstein Institute werden auf den bisherigen Flächen des Reit- und Fahrvereins Bönningheim entstehen. Mit dieser Entwicklung soll einer konkreten Nachfrage nach Erweiterungsflächen Rechnung getragen werden. Die Hohenstein Institute sind ein international tätiges Unternehmen, das sich mit Forschung, Prüfung, Zertifizierung, Beratung und Lehre in der Textilwirtschaft und angrenzenden Gebieten befasst.

Alternativstandorte stehen auf der Gemarkung Bönningheim keine zur Verfügung, da es sich um die konkrete Anfrage nach Erweiterungsflächen für das Hohenstein Institut handelt. Eine direkte Anbindung an die bereits vorhandenen Institutsbereiche ist aus arbeitstechnischen Gründen notwendig. Um den Versiegelungsgrad sowie den Eingriff in die Natur und Landschaft zu verringern, werden die bereits teilweise bebauten Flächen des Reitvereins akquiriert.

Aufgrund der konkreten Anfrage zur Erweiterung der Hohenstein Institute und der damit verbundenen Schaffung an hochwertigen Arbeitsplätzen im Bereich Forschung ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Forschung, Hohenstein Institute – Erweiterung“ und die damit einhergehende Ausweisung an Sondergebietsflächen dringend erforderlich und entsprechend von öffentlichem Interesse. Der Bebauungsplan „Sondergebiet Forschung, Hohenstein Institute – Erweiterung“ (KMB 2016a) wird für das Gesamtgebiet aufgestellt: für den Bereich des Schlosses mit bestehendem Institut und für die Erweiterungsfläche. Für die Planung wird eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung gem. § 44 BNatSchG erforderlich.

2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß **§ 44 BNatSchG** zu beachten und zu prüfen.

Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, für das geplante Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäischer Vogelarten erheblich gestört werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig.

Die ausschließlich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten sind gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

3 Methodik

1. Schritt

Bei der Durchführung der **artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung** werden für das Plangebiet Hinweise auf das Vorkommen von Anhang IV-Tier- und Pflanzenarten der FFH-RL und europäischen Vogelarten im Planungsgebiet und der vorhandenen Biotoptstrukturen abgeprüft (**Abschichtung**).

2. Schritt (bei Bedarf)

Ergibt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung Hinweise auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von streng geschützten Populationen der Anhang IV-Arten oder/und europäischer Vogelarten, sind diese Artengruppen oder Arten in einer sogenannten **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)** vertieft zu untersuchen

Bei häufigen Vogelarten (z. B. Kohlmeise, Hausrotschwanz, Kleiber und andere Arten der Kulturlandschaft und Siedlungsrandbereiche) liegt im Regelfall keine erhebliche Störung/Beeinträchtigung der lokalen Population vor. Generell sind Nahrungs- und Jagdbereiche nur zu betrachten, wenn durch die Beseitigung dieses Lebensraumes die Population wesentlich beeinträchtigt wird.

Festlegung des Untersuchungsrahmens

Im September 2016 wurden zwei Übersichtsbegehungen durchgeführt. Die Ergebnisse mündeten in einer artenschutzrechtlichen Habitatpotenzialanalyse.

Die Habitatpotenzialanalyse kommt zum Ergebnis, dass Vorkommen von streng geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden können. Eine **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung** mit weiteren Begehungen wird erforderlich. Das Ergebnis der vertiefenden Untersuchungen ist in Kap. 8 dargelegt.

4 Plangebiet und örtliche Situation

Das Plangebiet liegt zwischen Bönningheim und Hohenstein. Die Zufahrt erfolgt über die Schlosssteige von Norden her.

Östliches Teilgebiet:

Das denkmalgeschützte Schloss Hohenstein, das von den Hohenstein Instituten genutzt wird, liegt auf einer Anhöhe westlich von Hohenstein. Dabei handelt es sich um den Prallhang einer ehemaligen Neckarschleife. Südlich des Schlosses liegen weitere Institutsgebäude und Pkw-Parkplätze. Für den östlich der Schlosssteige gelegenen

Bereich besteht der rechtskräftige Bebauungsplan „Sondergebiet Forschung, Hohenstein Institute“.

Westliches Teilgebiet:

Die geplanten Erweiterungsflächen liegen im Westen angrenzend auf der Hochebene. Nach Norden hin fällt das Gelände zum Mühlbachtal ab.

Im Süden und Westen der Erweiterungsfläche grenzt Wohnbebauung des Baugebiets „Schlossfeld II“ der Stadt Bönningheim an. Im Westen liegen außerdem der Sortengarten (Streuobstwiese) und Ausgleichsflächen des Baugebiets (Streuobst, naturnahe Entwässerungsgräben des Baugebiets). Im Norden verbleibt ein schmaler Streifen der Streuobstwiese mit Entwässerungsgraben, bevor hier der Schlossweg mit einer alten Baumallee quert.

Das westliche Plangebiet wird derzeit vom Reit- und Fahrverein Bönningheim u. U. e. V. als Reitanlage genutzt. Ein Gebäude (Reithalle) wurde bereits abgerissen (vgl. Kap. 7), die weiteren Gebäude werden als Ställe und Scheunen genutzt. Des Weiteren sind drei Reitplätze (zwei Sandplätze und ein Rasenplatz als Turnierplatz) vorhanden. Das Gebiet ist mit Gehölzen durchgrünt und eingegrünt.

Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sind im Plangebiet nicht gegeben. An das Plangebiet grenzt im Norden, Osten und Südosten das Landschaftsschutzgebiet „Alter Neckarbogen bei Kirchheim am Neckar, Hofen und Hohenstein mit angrenzenden Gebieten“ an (LUBW 2019).

Abbildung 1: Luftbild des Plangebietes (rot) mit Schutzgebieten (*unmaßstäbliche Abb.*)



Quelle: LUBW 2019

Abbildung 2: Fotos des Plangebiets



Scheune mit Pferdestall im Erdgeschoss



Schuppen mit angrenzendem Reitplatz



Reitplatz



Westlich an Erweiterungsfläche angrenzende
Streuobstwiese



Südlich liegende Mähwiese mit Gehölzen

Fotos: Breitenberger

5 Konfliktanalyse

5.1 Kurzbeschreibung der Planung

Östliches Teilgebiet:

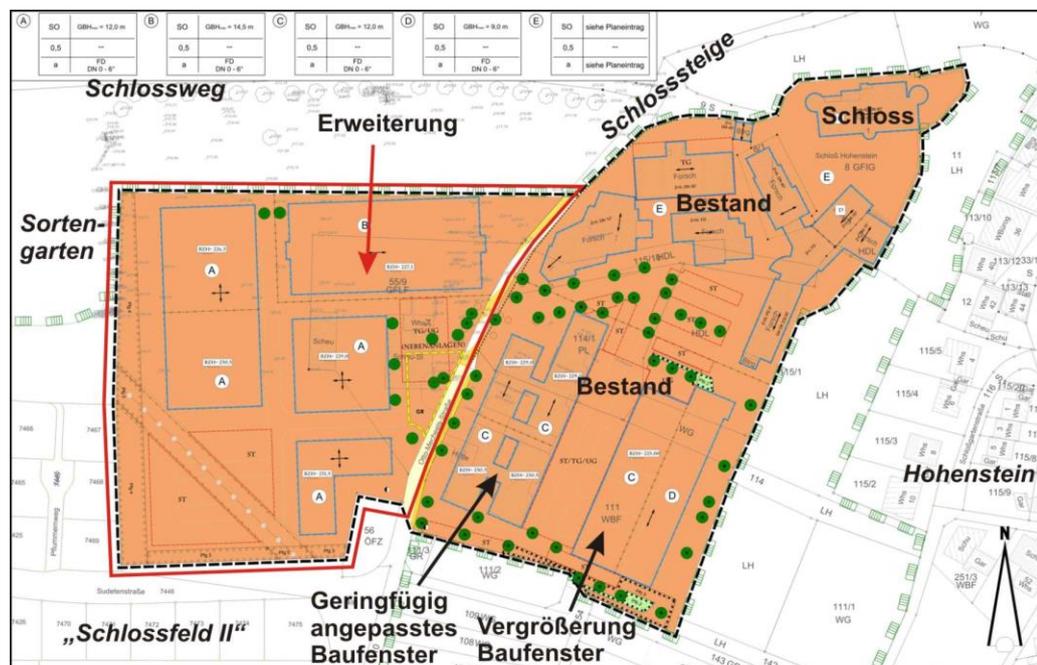
Keine Änderungen im nördlichen Bereich. Im südlichen Bereich wird anstelle von festgesetzten und derzeit vorhandenen Pkw-Stellflächen ein vergrößertes Baufenster vorgesehen. Die südwestlichen Baufenster werden geringfügig angepasst, um hier Verbindungen zwischen den Gebäuden zu ermöglichen.

Westliches Teilgebiet (Erweiterung):

Es ist ein Sondergebiet mit mehreren Baufenstern geplant. Im Norden der Fläche ist ein Parkhaus vorgesehen. Der südliche und westliche Rand des Plangebiets sollen durch Pflanzgebote eingegrünt werden.

Abbildung 3: Bebauungsplan-Entwurf Vorabzug (KMB 2016)

Die unmaßstäbliche Abbildung dient hier als Orientierung. Genaue Auskunft gibt der B-Plan M 1:1.000.



Kartengrundlage: KMB 2016

5.2 Planungsbedingte Wirkfaktoren

Zu betrachten sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Darauf wird bei Bedarf in Tabelle 3 eingegangen.

Östliches Teilgebiet:

Aufgrund der bestehenden Versiegelung durch Gebäude Neubauten und Pkw-Stellfläche, der bestehenden Nutzung und verkehrlichen Erschließung sind für diesen Teilbereich keine relevanten Wirkfaktoren absehbar.

Im Bereich des denkmalgeschützten Schlosses und der älteren Bestandsgebäude sind keine Änderungen geplant.

Westliches Teilgebiet (Erweiterung):

Folgende **baubedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärmimmissionen und optische Störungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr
- Entfernung und Rodung von Gehölzen
- Entfernung und Abriss von Gebäuden/Schuppen (mit Bruthabitaten)
- Flächeninanspruchnahme/-versiegelung durch Baustelleneinrichtung

Folgende **anlagebedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Permanente Flächeninanspruchnahme und -versiegelung und damit Lebensraumveränderungen (Inanspruchnahme von Vegetationsflächen, Brut- und Nahrungshabitaten)

Folgende **betriebsbedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Zunahme Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie optischer Störungen durch Verkehr
- Nächtliche Beleuchtung, mit Wirkung insbesondere auf nachtaktive Insekten

6 Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung vom 30.09.2016

6.1 Untersuchungsgebiet

Da für den östlichen Teilbereich keine relevanten Wirkfaktoren absehbar sind, erfolgt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung nachfolgend für die im westlichen Teilbereich bestehende Reitanlage (Erweiterung).

6.2 Methodik und Begehungsprotokolle

Das Plangebiet wurde an zwei Terminen durch Dipl.-Biologe Jonas Scheck begangen. Das Ergebnis wird im Folgenden wiedergegeben.

Datum	17.09.2016	Uhrzeit	13:00 – 14:00 Uhr
Wetter	bedeckt 80 %, 20 °C, Wind 1 W		
Zweck	Gesamtes Plangebiet, Biotopstrukturen, Gebäude wurden von außen begutachtet		

Datum	27.09.2016	Uhrzeit	11:30 – 12:00 Uhr
Wetter	sonnig, 70 % bewölkt, 18 °C, Wind 0-1		
Zweck	Gebäude der Reitanlage, Begutachtung Innenräume		

6.3 Habitatanalyse und Habitateignung

Habitatanalyse:

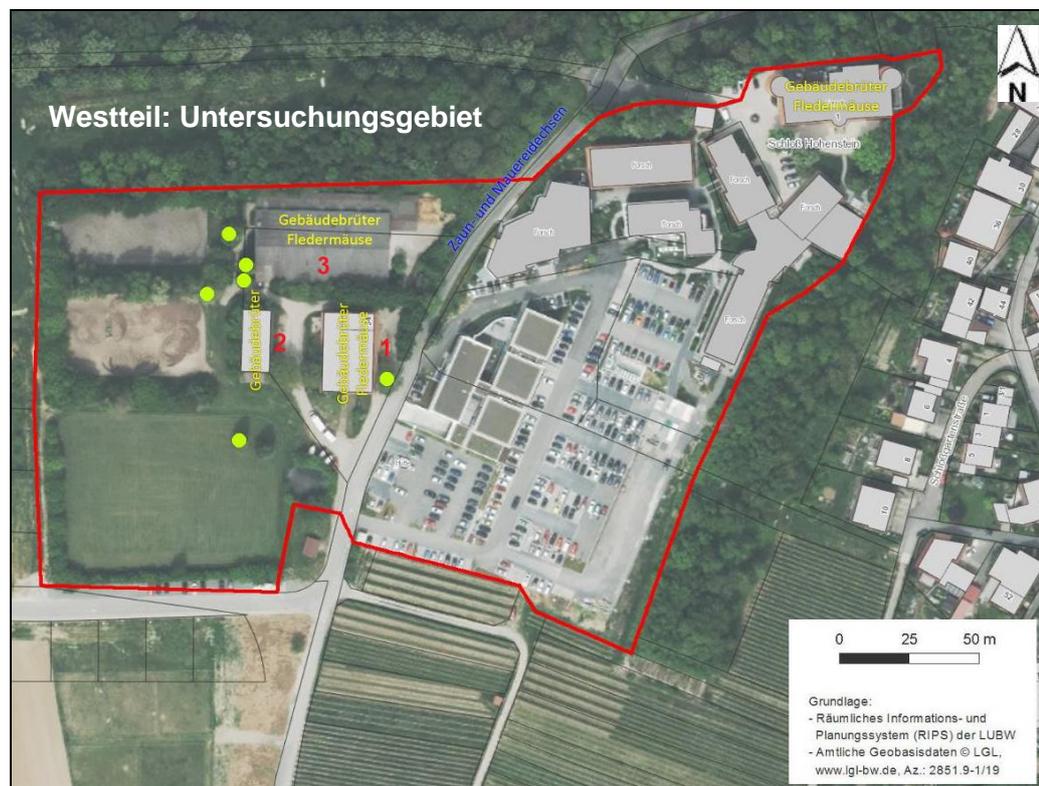
(Gebäude-Nummerierung vgl. Abbildung 3)

- Umfangreicher Baum- und Gebüschbestand, teilweise Bäume mit kleinen Höhlen bzw. Spalten (Walnuss, Thuja, Robinien, Kirschbäume u. a).
- Struktureiches Gebiet mit Gehölzen, (relativ wenig) stehendes und liegendes Totholz, Sandflächen.
- Im nördlichen Teil entlang der Schlosssteige Lebensraumeignung für Zaun- und Mauereidechsen nicht auszuschließen (Straßenböschungen).
- Dichter Gehölzgürtel am Nordrand des Plangebiets (Lage außerhalb, nur randlich im Plangebiet).
- Älteres Stallgebäude (Geb. Nr. 1): Ziegelmauer/Holzkonstruktion, befahrbare Scheune mit Pferdestallungen in EG und Scheunenteil mit nicht zugänglichem Podest und Heulager in OG
- Größerer offener Schuppen (Geb. Nr. 2): Holzkonstruktion
- Reithalle (Geb. Nr. 3): Freitragende Konstruktion, Stallzeile angebaut, teilweise Holzschindelfassade.

Abbildung 4: Untersuchungsgebiet mit artenschutzrechtlich relevanten Bereichen

Untersuchungsgebiet: rot;

Artenschutzrechtlich relevante Bereiche: Grüne Punkte (Erfasste Höhlenbäume)



Kartengrundlage: LUBW & LGL (2016, Bearbeitung: Scheck).

Habitateignung:

Reptilen

- Im nördlichen Teil entlang der Schlosssteige Lebensraumeignung für Zaun- und Mauereidechsen nicht auszuschließen (Straßenböschungen).

Vögel

- Vorkommen von Freibrütern (Singvögel) in den Gehölzen sind möglich. Das Gebiet hat aufgrund der Strukturen eine gute Eignung als Nahrungshabitat.
- 10 Rauchschwalbennester in den Stallungen (Geb. Nr. 1).
- Potenzial für Gebäudebrüter an Schuppen (Geb. Nr. 2).
- Haussperling, Hausrotschwanz, Bachstelze möglich an Reithalle (Geb. Nr. 3).

Fledermäuse

- Kleine Höhlen und Spalten im Baumbestand sind potenziell für Fledermäuse (Sommerquartiere) geeignet
- Potenzial für Fledermäuse (Sommerquartiere) an Stallgebäude (Geb. Nr. 1), Schuppen (Geb. Nr. 2) und Westseite der Reithalle (Geb. Nr. 3) mit Holzschindelfassade.

Weitere Artengruppen und geschützte Pflanzenarten:

Weitere Artengruppen sind nicht betroffen/keine Lebensraumeignung.

Es sind keine geschützten Pflanzenarten zu erwarten.

7 Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Kontrolle zum Abbruch der Reithalle vom 18.02.2019

Um den Abbruch der Reithalle mit anschließender Errichtung eines Parkhauses ermöglichen zu können, wurde vorab eine Artenschutzrechtliche Kontrolle des Gebäudes auf ubiquitäre gebäudebrütende Vogelarten und Fledermäuse durchgeführt. Das Vorgehen wurde mit dem Landratsamt Ludwigsburg abgestimmt (LRA Ludwigsburg 2019).

7.1 Methodik und Begehungsprotokolle

Vor Abbruch der Reithalle wurde eine Begehung des Gebäudes außen und innen durchgeführt, um artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen. Die zum Abbruch der Halle und zum Neubau des geplanten Parkhauses notwendigerweise zu entfernenden Gehölze wurden ebenfalls kontrolliert.

Datum	13.02.2019	Uhrzeit	11:00 – 12:00 Uhr
Wetter	Sonnig, 4 °C, Wind 0		
Zweck	Vor Abbruch der Reithalle Begehung des Gebäude von innen und außen, sowie die zu entfernenden, angrenzenden Gehölze,		

7.2 Beschreibung der Kontrollbegehung

Gebäude: Es handelt sich um eine Reithalle, auf der Nordseite befindet sich eine angebaute Stallzeile, auf der Nordostseite eine kleine Halle (Heulager) sowie auf der Westseite ein zweigeschossiger Anbau (Reiterstüble, Sanitäranlagen, Lagerräume für Brennholz etc.).

- Anbau Westseite: Lagerraum für Brennholz mit kleinem Einflugschlitz am Einfahrtor, aber keine Spuren von Fledermäusen im Raum (Betonwände). Ratten- und Mäusekot vorhanden.
- OG Reiterstüble und Lagerraum. Noch vollständig intakt. Keine Eignung für geschützte Arten.
- Dachboden: recht nieder, freiliegende Mineralfaserdämmung der oberen Geschossdecke. Dach ungedämmt, Welleterniteindeckung. Keine Spuren von Fledermäusen. Ältere Kotspuren Steinmarder (Prädator).
- Außen: Westfassade Holzschindeln auf Lattung, darunter Teerpappe auf Holzverschalung. Die Fassadeneindeckung war zum Begehungszeitpunkt im unteren Teil entfernt. Es wurden keine Spuren von Fledermäusen aufgefunden.
- Anbau Stallzeile Nordseite: Pferdeboxen. Zwei Reste von ursprünglich vermutlich Rauchschwabennestern, eines offenbar vom Haussperling ausgebaut.
- Anbau Nordost (Heulagerhalle): Wände aus Ziegel, Welleterniteindeckung. Keine für geschützte Arten erreichbare/nutzbare Hohlräume im Mauerwerk erkennbar.

Angrenzende Gehölze:

- Thuja (1) Brusthöhendurchmesser ca. 60 cm, in ca. 4 m Höhe befindet sich an der Stelle einer Aufteilung in zwei Stammteile eine Spalte, die ggf. als Sommerquartier für Fledermäuse in Frage kommt
- Thuja (2) Brusthöhendurchmesser ca. 60 cm, keine Höhlen
- Kirschen und Eschen bis ca. 30 cm, keine Höhlen
- Kirschen, Eschen bis 20 cm, mit Efeu, keine Höhlen
- insgesamt 7 Linden mit Stammdurchmesser ca. 30 - 40 cm, keine Höhlen, nur kleine Faulansätze in Astlöchern vorhanden
- Eschen bis Stammdurchmesser ca. 15 cm und einzelne Gebüsche

7.3 Ergebnis der Kontrollbegehung

Für das Gebäude ist auf Basis der Begehung vorgezogener Ersatz für Nischenbrüter (insbesondere für den Haussperling) erforderlich. Für Fledermäuse ist kein Ersatz erforderlich, da keine Spuren von Fledermäusen aufgefunden wurden.

Für die Gehölze wird eine Fledermaushöhle als vorgezogenen Ersatz erforderlich für das potenzielle Sommerquartier in der Thuja (1).

Folgende CEF-Maßnahmen werden somit erforderlich:

- 2 Nischenbrüterkästen (Halbhöhlen oder Doppellochkästen), Anbringung an verbleibenden Gebäuden

- 1 Fledermaushöhle, Anbringung an einem Baum in der Umgebung in mind. 4 m Höhe mit freiem Anflug.
- Die Kästen müssen als zeitlich vorgezogener Ersatz bis Anfang März installiert sein.

7.4 Umsetzung der artenschutzrechtlichen Auflagen zum Abbruch der Reithalle

Es wurden zwei Nistkästen an der Scheune und eine Fledermaushöhle an einem Baum durch den Bauhof Bönningheim am 28.02.2019 wie vorgegeben im Plangebiet angebracht. (E-Mail der Stadtverwaltung Bönningheim vom 27.02.2019).

Abbildung 5: Ausschnitt Baueinrichtungsplan – Abbruch Reithalle

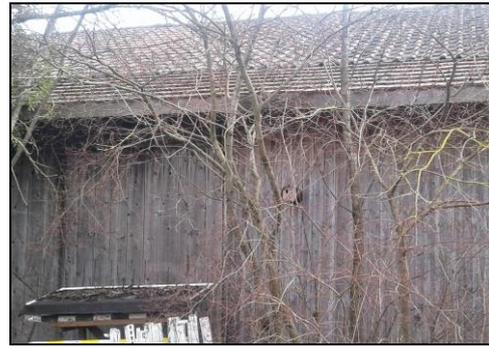


Quelle: KMB (2019)

Abbildung 6: Fotos der umgesetzten CEF-Maßnahmen



Vogelnistkasten 1 an Scheune



Vogelnistkasten 2 an Scheune



Fledermauskasten in Akazienbaum

Fotos: Stadt Bönningheim

8 Durchführung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

8.1 Methodik und Begehungsprotokolle

Zur Untersuchung der Artengruppen Reptilien und Vögel wurden das Plangebiet (Erweiterung) und die Umgebung an vier Terminen im Zeitraum April bis Juli durch Dipl.-Biol. Scheck begangen. An vier Terminen im Zeitraum Juli bis August wurde die Artengruppe Fledermäuse im Plangebiet durch Dipl.-Biol. Breitenberger untersucht.

Das Vorkommen auf Reptilien wurde an drei Tagen bei geeigneten Bedingungen erfasst. Dabei wurden jeweils das Reitvereinsgelände und Wegränder an der Schlosssteige untersucht.

Es fand eine eingeschränkte Brutvogelkartierung mit vier Begehungen statt. Weitere Kartierungen wurden nicht erforderlich, da es sich um ein eingeschränktes Artenspektrum auf Grund vorhandener Lebensräume handelt. Der Brutbestand an Rauchschwalben wurde anhand besetzter Nester gezählt.

Das Vorkommen von Fledermäusen wurde mit vier Begehungen abends / nachts in mehrstündigen Begehungen (Dämmerung bis ca. zwei Stunden nach Sonnenuntergang) geprüft. Dabei wurden Aufnahmen jagender Fledermäuse mit einem Fledermausdetektor Batlogger M gemacht, die anschließend mit der BatExplorer Software analysiert wurden. Es wurde insbesondere darauf geachtet, ob Fledermäuse aus den betreffenden Gebäuden ausfliegen. Der Dachstuhl im Stallgebäude wurde am 12. Au-

gust 2019 auf Hinweise von Fledermäusen (Individuen, Kot, sonstige Spuren) abge-
 sucht. Die Untersuchung wurde in Anlehnung an die Standardmethoden nach ALB-
 RECHT ET AL. (2015) durchgeführt.

Begehungen durch Dipl.-Biol. Scheck

Datum	05.04.2019	Uhrzeit	11:00 – 12:00 Uhr
Wetter	bedeckt, 7 °C, Wind 0		
Zweck	Artengruppe Vögel		

Datum	23.04.2019	Uhrzeit	10:30 – 11:30 Uhr
Wetter	Sonnig, Bewölkung 50 %, 17 °C, Wind 0 – 1		
Zweck	Artengruppen Reptilien, Vögel		

Datum	23.05.2019	Uhrzeit	10:00 – 11:00 Uhr
Wetter	sonnig, 18 °C, Wind 0		
Zweck	Artengruppen Reptilien, Vögel		

Datum	03.07.2019	Uhrzeit	10:30 – 11:30 Uhr
Wetter	sonnig, 20 °C, Wind 0 – 1		
Zweck	Artengruppen Reptilien, Vögel		

Begehungen durch Dipl.-Biol. Breitenberger

Datum	04.07.2019	Uhrzeit	23:30 Uhr
Wetter	Trocken, Bewölkung 10 %, 10 °C, Wind 0		
Zweck	Artengruppe Fledermäuse		

Datum	25.07.2019	Uhrzeit	22:00 Uhr
Wetter	Trocken, Bewölkung 30 %, 27 °C, Wind 0		
Zweck	Artengruppe Fledermäuse		

Datum	12.08.2019	Uhrzeit	20:45 Uhr
Wetter	Trocken, Bewölkung 40 %, 19 °C, Wind 0 – 1		
Zweck	Artengruppe Fledermäuse, Untersuchung Stall		

Datum	16.08.2019	Uhrzeit	20:45 Uhr
Wetter	Trocken, Bewölkung 20 %, 19 °C, Wind 0		
Zweck	Artengruppe Fledermäuse		

8.2 Ergebnisse der Erhebungen

8.2.1 Artengruppe Reptilien

Ergebnisse

Es sind nur rudimentäre Habitatstrukturen für streng geschützte Reptilienarten vorhanden. Entlang der Schlossteige wurden keine Eidechsen beobachtet. Im Mai wurde einmalig eine adulte Mauereidechse an der Betonstützmauer zur Scheunenauffahrt beobachtet (Abb. 7). Der Bereich war im Laufe des Sommers stark zugewachsen, daher ist keine Nutzung als dauerhafte Lebensstätte zu erwarten. In der weiteren Umgebung des Plangebiets sind sowohl Mauer- als auch Zauneidechsenvorkommen zu erwarten, daher sind Einzelbeobachtungen umherwandernder Tiere möglich.

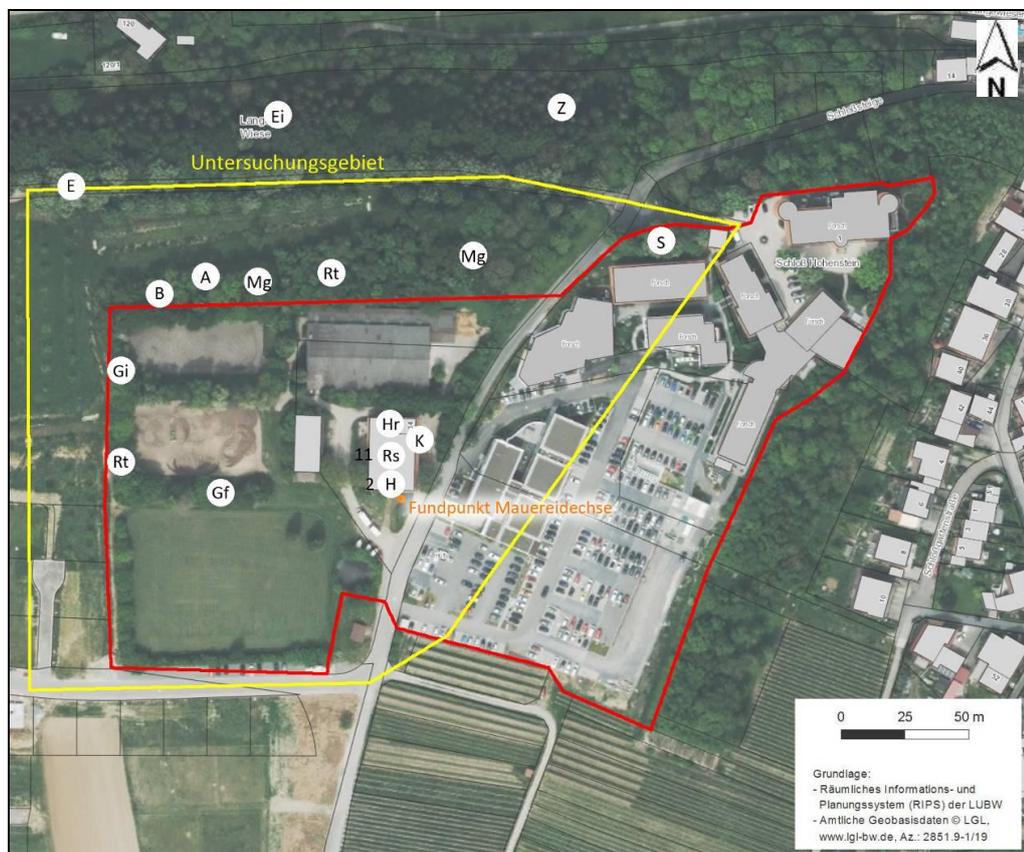
Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die Mauereidechse wurde einmalig im Plangebiet nachgewiesen. Durch die Planung erfolgt kein Eingriff in Lebensräume für Mauer- oder Zauneidechsen. Eine Beeinträchtigung der Arten ist durch die Planung nicht gegeben, Ersatzmaßnahmen werden daher nicht erforderlich.

Für weitere Reptilienarten ist keine Lebensraumeignung vorhanden.

8.2.2 Artengruppe Vögel

Abbildung 7: Ergebnisse Kartierung Reptilien und Vögel 2019



Quelle: LUBW 2019 (Bearbeitung: Scheck)

Ergebnisse:

Als Gebäudebrüter im Stallgebäude kommen folgende Arten (mit Individuen-Anzahl) vor: Hausrotschwanz, Haussperling (2), Rauchschwalbe (11), Kohlmeise. Im selben Gebäude ist in der Scheune ein Absatz vorhanden, der als Brutplatz für die Schleiereule geeignet ist. Es wurden nur einzelne Gewölle im April aufgefunden, ein Brutversuch wird daher ausgeschlossen. Ein Turmfalke-Paar wurde im April um ein altes Krähennest balzend und kopulierend beobachtet. Es wurde jedoch keine Aktivität bei späteren Begehungen registriert, ein Brutversuch wird daher ausgeschlossen. Als Freibrüter im Plangebiet wurden Ringeltaube, Girlitz und Grünfink erfasst.

Tabelle 1: Ergebnis der Brutvogelerfassung.

Für die fett gedruckten Arten werden Maßnahmen erforderlich.

Kürzel	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Einstufung RL BaWü	Einstufung EG VS-RL	Status im Plangebiet
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	–	BU
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	–	Ng
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	–	Ng
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	–	BU
Bs	Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	*	–	NgU
Ei	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	–	BU
E	Elster	<i>Pica pica</i>	*	–	BU
Gg	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	V	–	NgU
Gr	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	–	Ng
Gi	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	–	B
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	–	B
Gü	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	–	NgU
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	–	B
H	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	–	B
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	–	B
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	–	BU
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	–	NgU
Rs	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	RL 3	–	B
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	–	B
Se	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>		–	(B)
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	–	BU
Tf	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	–	Ng
Z	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	–	BU
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	–	Ng

Legende:

Statusangaben: B = Brutvogel im Plangebiet, (B) = Brutvogel in anderen Jahren wahrscheinlich, BU = Brutvogel in der Umgebung, Ng = Nahrungsgast im Plangebiet, NgU = Nahrungsgast in der Umgebung.
 Einstufung RL BaWü (Rote Liste Baden-Württemberg): 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; * = ungefährdet;
 Einstufung EG VS-RL (EG-Vogelschutzrichtlinie) nach Anhang I oder Art. 4 (2)

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Rauchschwalbe: Mit 11 besetzten Nestern sind die Stallungen für heutige Verhältnisse sehr dicht besiedelt. Brutplätze der Rauchschwalbe sind aufgrund der heute eher offenen und lichten Bauweise in neuen (Stall-)Gebäuden schwer zu ersetzen. Rauchschwalben sind zum einen auf die Brutplätze angewiesen, zum anderen profitieren sie von Großtierhaltung und damit verbundenen erhöhten Insekten- / Fliegenvorkommen.

CEF-Maßnahme: Für den Verlust von **11 Nistplätzen** ist zeitlich vorgezogener Ersatz zu schaffen. Zum Ersatz der Brutplätze ist ein Gebäude mit entsprechenden Nisthilfen (Halbschalen) bzw. Nistbrettchen auszustatten. Weiterhin ist in unmittelbarer Nähe Mist und zeitweilig offene Schlammfläche (Pfützen), zum Sammeln von Nistbaumaterial zur Verfügung zu stellen. Geeignet sind Stallgebäude, offene Garagen und vergleichbare Gebäude. Großtierhaltung begünstigt die Annahme von Brutplätzen wesentlich. Die konkrete Maßnahme erfordert Abstimmungsbedarf, um geeignete zur Verfügung stehende Gebäude festzulegen. Der Erfolg der Maßnahme ist über ein mehrjähriges Monitoring zu belegen.

Für **Hausrotschwanz und Haussperling** sind als **CEF-Maßnahme** insgesamt **6 Nisthilfen** (Halbhöhlen, Doppellockkästen) an Gebäuden zu installieren. Insbesondere für den Haussperling begünstigt Großtier- oder Geflügelhaltung die Ansiedlung. Für die ebenfalls als Gebäudebrüter hier vorkommende **Kohlmeise** sind **zwei Meisenhöhlen** in Bäumen in der Umgebung zu installieren.

Schleiereule: Als **CEF-Maßnahme** ist für den Verlust eines potenziellen Brutplatzes, **ein Eulen-Nistkasten** in einem Gebäude zu installieren, entweder mit direktem Einflugloch von außen oder per indirektem Zugang, wenn eine Einflugmöglichkeit in das Gebäude gegeben ist. Als Gebäude eignen sich z. B. Scheunen, Dachböden, alte Trafotürme oder Kirchtürme.

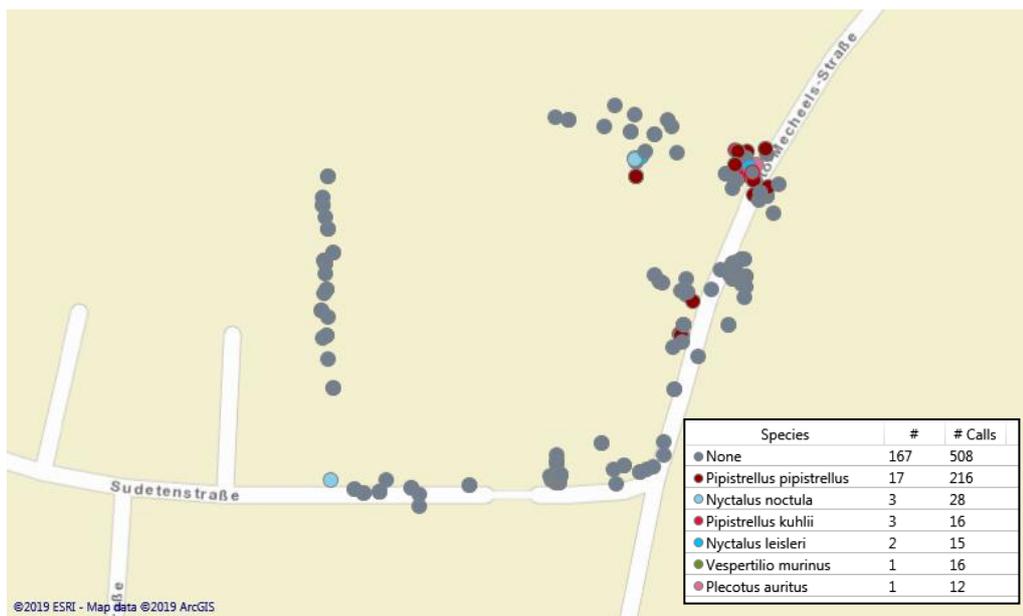
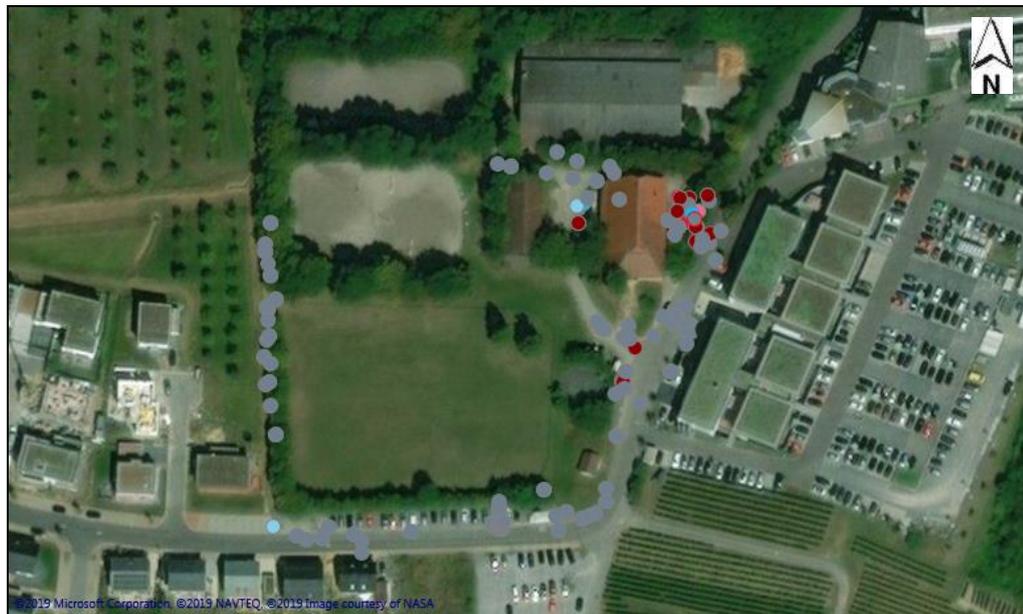
Turmfalke: Für den Turmfalken ist kein Ersatz erforderlich, es kam nicht zur Brut auf dem Gelände. Es kam lediglich zu Balzverhalten um ein altes Krähenest. Dieser Brutplatztyp ist weit verbreitet und wird durch die Rabenkrähe auch regelmäßig neu zur Verfügung gestellt.

Freibrüter in Gehölzen: Die im Plangebiet festgestellten Freibrüter Grünfink, Girlitz und Ringeltaube sind nicht gefährdet. Die Umgebung des Plangebiets weist einen hohen Gehölzanteil auf als Ausweichmöglichkeiten, daher sind keine Beeinträchtigungen der lokalen Populationen zu erwarten. Es werden keine Maßnahmen erforderlich.

Vermeidungsmaßnahme: Die Rodung von Gehölzen ist lediglich im Zeitraum zwischen 1. November – 28./29. Februar zulässig. Bei Einbezug eines Biologen und nach dessen Kontrolle ist die Rodung auch im Zeitraum März bis September möglich, sofern keine Brutvögel betroffen sind.

8.2.3 Artengruppe Fledermäuse

Abbildung 8: Ergebnis Kartierung Fledermäuse 2019



Quelle: Breitenberger

Ergebnisse

Es wurde eine geringe Aktivität von Fledermäusen festgestellt. Die meisten Aufnahmen gelangen von der Zwergfledermaus (bis zu 23), wobei einzelne Individuen mit Sicherheit mehrfach pro Nacht detektiert wurden. Von den weiteren sechs Arten sind jeweils 1 bis 3 Aufnahmen erfasst. Der Nachweis der Weißrandfledermaus ist unsicher, da diese Art nur nach Netzfang sicher bestimmt werden kann.

Es wurden keine Fledermäuse beobachtet, die die Gebäude anfliegen oder aus den Gebäuden ausfliegen. Am 16. August konnten wegen eines technischen Problems mit dem Fledermaus-Detektor keine Aufnahmen erfolgen. Es ist nicht zu vermuten, dass

das Gesamtergebnis durch die fehlenden Aufnahmen verfälscht oder wesentlich beeinträchtigt wird.

Im Dachstuhl des Stallgebäudes wurden keine Hinweise auf Fledermäuse (Individuen, Kot, sonstige Spuren) vorgefunden. Die Anwesenheit einer Wochenstuben-Kolonie wird somit ausgeschlossen.

Tabelle 2: Ergebnis der Fledermauserfassung.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Aufnahmen 4.7.	Aufnahmen 25.7.	Aufnahmen 12.8.	Einstufung RL BaWü
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	-	1	2
Zweifarbflodermmaus	<i>Vespertilio murinus</i>	1	-	-	i
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	3	-	-	2
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	1	2	i
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	1	-	-	3
Weißrandflodermmaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	3	-	-	D
Zwergflodermmaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	17	23	8	3

Legende:

Einstufung RL BaWü (*Rote Liste Baden-Württemberg*): i =gefährdete wandernde Tierart, D = Daten defizitär, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Es wurden mit hoher Wahrscheinlichkeit sieben Fledermaus-Arten im Plangebiet fliegend / jagend nachgewiesen, die alle in Anhang IV der FFH Richtlinie aufgeführt sind. Das Große Mausohr ist zusätzlich in Anhang II der FFH Richtlinie gelistet.

Als **Vermeidungsmaßnahme** ist die **Rodung von Bäumen und anderen Gehölzen** nur von Ende Oktober bis Februar zulässig. Der **Abriss der Gebäude** ist ebenfalls nur im Zeitraum Ende Oktober bis Februar zulässig, um sicherzustellen, dass keine Individuen im Tagesquartier zu Schaden kommen.

Als **CEF-Maßnahme** für den Verlust von Tagesquartieren in Baumhöhlen in den z. T. älteren Bäumen, sind auf der geplanten Erweiterungsfläche **3 Fledermauskästen** an Bäumen der angrenzenden neuen oder bestehenden Bepflanzung anzubringen.

Nach Möglichkeit, sind Quartier- und Eingangsmöglichkeiten (Dachstuhl) für Fledermäuse an den neuen Gebäuden anzubringen.

8.3 Betroffenheit der Artengruppen

Tabelle 3: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten mit Vorkommen in Baden-Württemberg (LUBW 2010)

Artengruppe	Ergebnis der saP: Erhebungen und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Farn- und Blütenpflanzen	Die streng geschützten Arten sind auf spezielle Lebensräume angewiesen, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere	Keine Lebensraumeignung (Gewässer) gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Libellen	Keine Lebensraumeignung (Gewässer) gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Käfer	Die streng geschützten Käferarten benötigen spezielle Lebensräume (Wälder, Totholz, Höhlen), die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Schmetterlinge	Die relevanten Arten sind auf spezielle Lebensräume angewiesen (Magerrasen, feuchte Wälder, etc.), die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Amphibien und Reptilien	Amphibien: Keine Lebensräume (Gewässer) gegeben. Reptilien: Nur rudimentäre Habitatstrukturen für streng geschützte Reptilienarten vorhanden, keine Nutzung als dauerhafte Lebensstätte zu erwarten	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

Artengruppe	Ergebnis der saP: Erhebungen und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Avifauna	<p><u>Nachgewiesene Brutvogelarten:</u></p> <p>Gebäudebrüter im Stallgebäude: Rauchschnalbe, Hausrotschnalwan, Haussperling, Kohlmeise. Potenzieller Brutplatz der Schleiereule.</p> <p>Freibrüter: Ringeltaube, Girlitz und Grünfink</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für Freibrüter sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der potenziellen lokalen Population absehbar <p><u>Folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen werden erforderlich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Abriss der Gebäude ist nur im Zeitraum Ende Oktober bis Februar zulässig. • Die Rodung von Gehölzen ist lediglich im Zeitraum zwischen 1. November – 28./29. Februar zulässig. • Bei Einbezug eines Biologen und nach dessen Kontrolle ist der Abriss bzw. die Rodung auch im Zeitraum März bis September möglich, sofern keine Brutvögel betroffen sind. <p><u>Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden erforderlich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Rauchschnalbe: 11 Nisthilfen (Halbschalen) bzw. Nistbrettchen an einem Gebäude. In unmittelbarer Nähe ist Mist und zeitweilig offene Schlammfläche (Pfüthen) zur Verfügung zu stellen. Erfolg der Maßnahme ist über ein Monitoring zu belegen. • Hausrotschnalwan und Haussperling: 6 Nisthilfen (Halbhöhlen, Doppellockkästen) an Gebäuden • Kohlmeise: 2 Meisenhöhlen in Bäumen in der Umgebung. • Schleiereule: 1 Eulen-Nistkasten in einem Gebäude mit direktem Einflugloch von außen oder per indirektem Zugang, wenn eine Einflugmöglichkeit in das Gebäude gegeben ist. Als Gebäude eignen sich z. B. Scheunen, Dachböden, alte Trafotürme oder Kirchtürme. <p>Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden.</p>	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

Artengruppe	Ergebnis der saP: Erhebungen und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Säugetiere: Fledermäuse	<p>Potenzielle Quartiersnutzung (Sommer- und Zwischenquartiere) durch Fledermäuse gegeben.</p> <p><u>Folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen werden erforderlich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Abriss der Gebäude ist nur im Zeitraum Ende Oktober bis Februar zulässig. • Die Rodung von Gehölzen ist ebenfalls lediglich im Zeitraum Ende Oktober bis Februar zulässig. • Bei Einbezug eines Biologen und nach dessen Kontrolle ist der Abriss bzw. die Rodung auch im Zeitraum März bis Oktober möglich, sofern keine Fledermäuse betroffen sind. <p><u>Folgende Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden erforderlich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • 3 Fledermauskästen an Bäumen auf der geplanten Erweiterungsfläche • Prüfung ob Quartier- und Eingangsmöglichkeiten (Dachstuhl) für Fledermäuse an neuen Gebäuden angebracht werden können. <p>Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden.</p>	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

9 Zusammenfassung – Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Die Stadt Bönningheim beabsichtigt aufgrund der Nachfrage an Erweiterungsflächen für die Hohenstein Institute, die bestehenden Sondergebietsflächen nach Westen zu erweitern. Die Erweiterungsflächen für das bestehende Sondergebiet Hohenstein Institute werden auf den bisherigen Flächen des Reit- und Fahrvereins Bönningheim entstehen.

Für den östlichen Teilbereich sind keine relevanten Wirkfaktoren absehbar, da geplante Änderungen nur im Bereich von bestehenden Pkw-Stellflächen geplant sind.

Der westliche Teilbereich (Reitanlage) mit Gebäuden und zahlreichen Kleinstrukturen (Bäume, Gebüsche, wenig Totholz, Sandflächen) wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung eingehend untersucht.

Ergebnis:

Reptilien: Die Mauereidechse wurde einmalig im Plangebiet nachgewiesen. Der Bereich war im Laufe des Sommers stark zugewachsen, daher ist keine Nutzung als dauerhafte Lebensstätte zu erwarten. In der weiteren Umgebung des Plangebiets sind sowohl Mauer- als auch Zauneidechsenvorkommen zu erwarten, daher sind Einzelbeobachtungen umherwandernder Tiere möglich. Eine Beeinträchtigung der Arten ist durch die Planung nicht gegeben, Ersatzmaßnahmen werden daher nicht erforderlich.

Vögel: Im Plangebiet kommen Freibrüter (Ringeltaube, Girlitz und Grünfink) und Gebäudebrüter im Stallgebäude (Rauchschwalbe, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, sowie potenzieller Brutplatz der Schleiereule) vor. Es werden Vermeidungsmaßnahmen erforderlich und für Gebäudebrüter sind CEF-Maßnahmen umzusetzen. Für Freibrüter sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der potenziellen lokalen Population absehbar.

Fledermäuse: Es wurden knapp sieben Fledermaus-Arten im Plangebiet nachgewiesen. Es werden Vermeidungsmaßnahme und CEF-Maßnahmen erforderlich.

CEF-Maßnahmen

Artengruppe Vögel

- Rauchschwalbe: 11 Nisthilfen (Halbschalen) bzw. Nistbrettchen an einem Gebäude anbringen. In unmittelbarer Nähe ist Mist und zeitweilig offene Schlammfläche (Pfützen) zur Verfügung zu stellen. Erfolg der Maßnahme ist über ein Monitoring zu belegen.
- Hausrotschwanz und Haussperling: 6 Nisthilfen (Halbhöhlen, Doppellockkästen) an Gebäuden anbringen.
- Kohlmeise: 2 Meisenhöhlen in Bäumen in der Umgebung anbringen.
- Schleiereule: 1 Eulen-Nistkasten in einem Gebäude mit direktem Einflugloch von außen oder per indirektem Zugang, wenn eine Einflugmöglichkeit in das Gebäude gegeben ist. Als Gebäude eignen sich z. B. Scheunen, Dachböden, alte Trafotürme oder Kirchtürme.

Artengruppe Fledermäuse

- 3 Fledermauskästen an Bäumen auf der geplanten Erweiterungsfläche anbringen
- Prüfung ob Quartier- und Eingangsmöglichkeiten (Dachstuhl) für Fledermäuse an neuen Gebäuden angebracht werden können.

Vermeidungsmaßnahmen:

- Der Abriss der Gebäude ist nur im Zeitraum Ende Oktober bis Februar zulässig
- Die Rodung von Gehölzen ist lediglich im Zeitraum zwischen 1. November – 28./29. Februar zulässig.
- Bei Einbezug eines Biologen und nach dessen Kontrolle ist der Abriss bzw. die Rodung auch im Zeitraum März bis Oktober möglich, sofern keine Brutvögel oder Fledermäuse betroffen sind.

Sonstige Vermeidungsmaßnahmen: Aufgrund des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes ist umweltfreundliche Beleuchtung zu verwenden.

Umweltfreundliche Beleuchtung

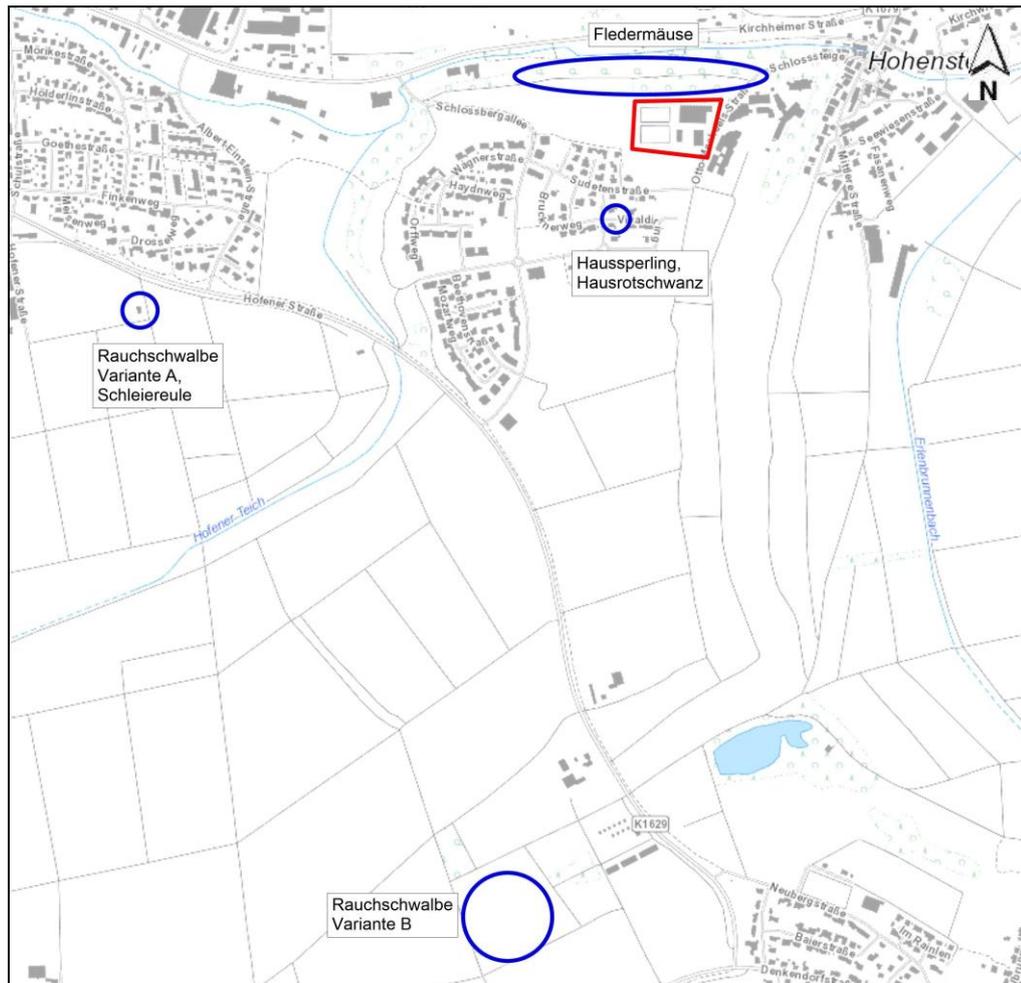
Nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt durch künstliche Lichtquellen sind zu vermeiden. Es sind daher umweltverträgliche Leuchtmittel zu verwenden. Empfohlen werden LED-Beleuchtung oder vergleichbare umweltverträgliche Produkte. Auf die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (2015) wird verwiesen

10 Maßnahmenkonzept (CEF-Maßnahmen)

10.1 Vorbemerkung

Zur Prüfung und Festlegung des Maßnahmenkonzeptes fand am 22.10.2019 ein Orts-termin statt, bei dem für alle erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen Örtlichkeiten in Augenschein genommen wurden. Aus dieser Prüfung wurden die folgenden Örtlichkeiten als gut geeignet ausgewählt.

Abbildung 9: Verortung Maßnahmen (blau), Eingriffsbereich (rot)



Quelle: LUBW (2019)

10.2 Rauchschwalbe

Für die Rauchschwalbe sind 11 Brutpaare zu ersetzen. Dazu werden nachfolgende Vorgehensvarianten empfohlen.

Variante A: Umbau einer alten Obstlagerhalle zum Rauchschwalbenquartier

Bönningheim verfügt über eine leer stehende, ehemalige Obstlagerhalle in etwa 1 km Entfernung vom Eingriffsbereich entfernt. Es handelt sich um ein fensterloses, rechteckiges, gemauertes Bauwerk mit leicht geneigtem Welleternit-Dach (Abb. 10). Auf der Ostseite befindet sich eine große Schiebetür. Das Gebäude ist ca. 4 m hoch und hat eine Grundfläche von etwa 90 m².

Das Gebäude müsste folgenderweise umgebaut werden:

- Falls das Gebäude keine Zwischendecke hat, Einbau einer Zwischendecke (einfache Spanplattendecke oder Holzdecke ausreichend) auf Höhe der Oberkante der Schiebetür
- Die Balken zum Auflagern der Zwischendecke sollten mind. 16 cm hoch sein und einen Abstand von mind. 80 cm aufweisen
- Anbringen von mindestens 15 Halbschalen-Nisthilfen an den Balken, in Abständen von mindestens 2 m. Beidseitige Anbringung mit seitlichem Versatz ist möglich. Die Nisthilfen sollten 10 – 15 cm Abstand zur Zwischendecke haben (ab Oberkante Halbschale)
- Zusätzlich sind ca. 10 – 15 cm unter der Zwischendecke an den Balken mindestens 10 Kanthölzchen (20 cm x 4 cm x 4 cm) anzubringen, um den Eigenbau von Nestern zu ermöglichen
- Falls im Zeitraum vom 01.04. – 30.09. die Schiebetür nicht mind. 1 m offen stehen kann, sind Einflugöffnungen von insgesamt mind. 2 m² in die Schiebetür einzusägen
- Als Sitzwarte ist ein Seil (z. B. Drahtseil, Kabel, Wäscheleine) unter dem Vordach des Gebäudes zu spannen (zwischen zwei Schrägbalken, jedoch nicht vor dem Schleiereulenkasten)

Zur weiteren Attraktivitätssteigerung und um das Nahrungsangebot zu verbessern ist jeweils im Zeitraum vom 01.04. – 30.09. in der Nähe des Gebäudes Festmist (mind. 5 m³) zu lagern, welcher regelmäßig erneuert bzw. aufgefrischt wird.

Um eine schnelle Annahme des Standorts zu fördern, kann eine Klangattrappe verwendet werden. Die Verwendung einer Klangattrappe ist verhältnismäßig aufwändig und setzt eine engmaschige Überwachung voraus, da das Gerät möglichst schnell abgeschaltet werden sollte, wenn sich Schwalben einstellen. Als Anlockhilfe ist auch frischer Mist geeignet.

Fertigstellung: Bis Ende Februar 2020.

Abbildung 10: Alte Obstlagerhalle



Variante B: Neubau eines provisorischen oder dauerhaften Gebäudes als Rauchschnalbenquartier

In etwa 1,4 km Entfernung vom Eingriffsbereich könnte an einem noch nicht bestehenden, neuen Reitstall (Flst. 1087) ein Neubau eines Schuppens oder stallähnlichem Gebäudes mit für Schnalben zugänglichen Erdgeschoss errichtet werden.

Das Gebäude sollte folgendermaßen errichtet werden:

- Grundfläche von mind. 25 m², mit einer Tiefe zur Seite mit Einflugöffnungen von mind. 4 m
- Das Erdgeschoss sollte eine Geschosshöhe von mind. 2,20 m aufweisen
- Dreiseitig geschlossene Wände, eine Seite mit 1 – 2 Einflugöffnungen (Wand- oder Türöffnungen), Gesamtfläche der Öffnungen von 4 – 5 m²
- Dachform variabel, jedoch darf die Decke innen nur leicht geneigt sein. Bei Bedarf ist eine Zwischendecke einzubauen
- Die Nisthilfen dürfen nicht direkt unter einem Blech- oder dünnen Bitumendach angebracht werden, da es sonst in den Nestern zu heiß wird. Daher ist ein festes Unterdach aus Holz erforderlich
- Idealerweise ein isoliertes z. B. begrüntes Dach, dies jedoch nur lohnenswert bei dauerhaftem Bestand des Gebäudes
- Wandaufbau: einfache Holzbretterwand, jedoch ist auch Mauerwerk möglich. Es darf kein Durchzug entstehen
- Gestaltung innen: Dachbalken oder dickwandige, hochkant eingebaute Bretter im Abstand von mind. 80 cm. Die Höhe der Balken bzw. Bretter sollte ca. 20 cm betragen
- Anbringen von mindestens 15 Halbschalen-Nisthilfen an den Balken, in Abständen von mindestens 2 m. Beidseitige Anbringung mit seitlichem Versatz ist möglich. Die Nisthilfen sollten 10 – 15 cm Abstand zur Decke haben (ab Oberkante Halbschale)
- Zusätzlich sind ca. 10 – 15 cm unter der Decke an den Balken mindestens 10 Kanthölzchen (20 cm x 4 cm x 4 cm) anzubringen, um den Eigenbau von Nestern zu ermöglichen
- Anbringung an Wänden ist ebenfalls möglich, jedoch nur, wenn die Wände für Raubsäuger wie Marder nicht erkletterbar sind (z. B. glatte Spanplatte oder fein verputzte Wand)
- Als Sitzwarte im Gebäude ist ein Seil (z. B. Drahtseil, Kabel, Wäscheleine) in etwa 8 – 50 cm Abstand zur Decke zu spannen
- Als Sitzwarte außerhalb des Gebäudes sind ebenfalls ein oder mehrere Seile (Länge mind. 3 m) in mind. 4 m Höhe zu spannen

Zur weiteren Attraktivitätssteigerung und um das Nahrungsangebot zu verbessern, ist jeweils im Zeitraum vom 01.04. – 30.09. in der Nähe des Gebäudes Festmist (mind. 5 m³) zu lagern, welcher regelmäßig erneuert bzw. aufgefrischt wird.

Um eine schnelle Annahme des Standorts zu fördern, kann eine Klangattrappe verwendet werden. Die Verwendung einer Klangattrappe ist verhältnismäßig aufwändig und setzt eine engmaschige Überwachung voraus, da das Gerät möglichst schnell

abgeschaltet werden sollte, wenn sich Schwalben einstellen. Als Anlockhilfe ist auch frischer Mist geeignet.

Fertigstellung: Bis Ende Februar 2020.

Fazit

Die Variante A wird empfohlen, da es sich um ein bereits bestehendes, dauerhaftes Quartier handelt. Am neuen Reitstall könnten trotzdem Nisthilfen angebracht werden, um Rauchschwalben dort anzusiedeln.

10.3 Schleiereule

Der Schleiereulenkasten wird auf der Ostseite der alten Obsthalle direkt hinter eine zu sägende Einflugöffnung im oberen Teil der Brettverschalung montiert. Die Einflugöffnung sollte wegen der Rauchschwalben möglichst nicht mittig, sondern eher am Süd- oder Nordrand eingesägt werden.

Fertigstellung: Bis Ende Februar 2020.

10.4 Haussperling und Hausrotschwanz

Die Nistkästen für den Haussperling und den Hausrotschwanz können an der Nordseite des Blockheizkraftwerks angebracht werden. Dabei handelt es sich um Sperlingskoloniekästen und einen Doppellochkasten für den Hausrotschwanz.

Fertigstellung: Bis Ende Februar 2020.

Abbildung 11: Blockheizkraftwerk, Nordseite



10.5 Fledermäuse

Die Kästen für die Fledermäuse können entlang des Schlosswegs direkt nördlich des Eingriffsbereichs in die dort alleearartig stehenden, alten Bäume installiert werden. Die Höhe sollte hierbei 4 m betragen. Weiterhin ist auf einen freien Anflug zu achten, dies ist hier meistens gegeben, da die Bäume sehr hohe Stämme aufweisen.

Fertigstellung: Bis Ende Februar 2020.

Datum: 14.10.2019 / 30.10.2019



Prof. Waltraud Pustal
Freie LandschaftsArchitektin BVDL
Beratende Ingenieurin IKBW

11 Literatur und Quellen

Gesetze, Rechtsverordnungen

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – **NatSchG**) vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen
FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21.05.1992

Richtlinie des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (2009/147/EG)
Vogelschutz-Richtlinie

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – **BArtSchV**) in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

Rote Listen

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11, Dezember 2016

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer.

Sonstige Literatur und Quellen

ALBRECHT ET AL. (2015): K. ALBRECHT, T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2015): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen. Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik Heft 1115, 2015. Herausgegeben vom Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, Abteilung Straßenbau.

KMB (2016): Stadt Bönningheim, Bebauungsplan-Vorentwurf „Sondergebiet Reitsport“ und örtliche Bauvorschriften, Datum: 31.05.2016

KMB (2019): Stadt Bönningheim, Baueinrichtungsplan – Abbruch Reithalle, Datum: 18.02.2019

LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) (2015): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG (2005): Topographische Karte 1 : 25.000 (TK 25), Blatt 6920 Brackenheim

LANDRATSAMT (LRA) LUDWIGSBURG (2019): Abriss Reitplatz Bönningheim, Protokoll zum Gesprächstermin am 06.02.2019

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2019): LUBW-Homepage, Kartendienst online, Abruf Daten und Schutzgebiete für das Plangebiet am 23.09.2019, Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell